

Herrn
Dr. Felix Näscher
Amt für Wald, Natur und Landschaft
Dr. Grass-Strasse 10
Postfach 684
9490 Vaduz

Schaan, 29. Mai 2008

Stellungnahme zur Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes

Sehr geehrter Herr Näscher, geschätzter Felix
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme der vorliegenden Verordnung.
Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

Wir anerkennen die Bestrebungen des Amtes für Wald, Natur und Landschaft das Berggebiet als Natur-, Lebens- und Erholungsraum sowie als Grundlage für die Alp-, Land- und Forstwirtschaft weiter zu entwickeln. Die Erhaltung bestehender ökologischer, landschaftlicher wie auch kultureller Werte hat richtigerweise einen zentralen Stellenwert in dieser Verordnung.

Der Bereich der Massnahmen weist leider einen für eine Verordnung mangelnden Konkretisierungsgrad auf. Vor allem in Artikel 7 bis 9 bewegt man sich auf der Ebene der Zielformulierung. Handfeste Bestimmungen zur Umsetzung der Ziele in diesen Bereichen fehlen. Formulierungen wie „untragbare Belastungen“ und „sanfte Tourismusnutzung“ sind unzureichend definiert und bedürfen einer anschaulichen Ausführung. Im Folgenden beschränken wir uns auf Artikel 7.

Artikel 7, Natur und Landschaft

Selbst die Etablierung eines „sanften Tourismus“ hat Störungen unterschiedlicher Art zur Folge. Die Errichtung von Bauten und Anlagen sowie der Ausbau der Tourismusinfrastruktur, wie er derzeit beispielsweise in Malbun getätigt wird, haben einen grossen Einfluss auf das sensible Gleichgewicht inneralpiner Lebensräume. Zudem hat sich die Erreichbarkeit von Erholungsgebieten in den Alpen stark verbessert – immer entlegene Räume werden erschlossen. Aus diesen Gründen ist in der Verordnung die

Möglichkeit vorzusehen, geeignete Gebiete als Schutzgebiete auszuscheiden. Sie dienen wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen als Ruhezone und Rückzugsgebiet.

Auszuscheidende Schutzgebiete lassen sich dabei in zwei Kategorien unterteilen: Zum einen sind dies besonders schützenswerte Biotope mit einer hohen Artenvielfalt an Pflanzen und oder Tieren, sowie Gebiete mit speziell schützenswerten Tierarten und oder Pflanzenarten und -gesellschaften. Zum anderen sind unsere traditionellen Kulturlandschaften – wie wir sie vor allem im Berggebiet in typischer Ausprägung vorfinden – als Schutzgebiete auszuweisen. Es ist sinnvoll, diese Kulturlandschaften zum Erhalt ihres Charakters weiterhin durch eine nachhaltige Alpwirtschaft zu pflegen. Für die Ausweisung von Schutzgebieten stellt das Inventar der Naturvorrangflächen eine geeignete Grundlage dar.

Das Berggebiet weist eine sehr hohe Strassen- und Wegdichte auf. Die Erschliessung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich wichtiger Gebiete ist gewährleistet. Zum Schutz der Wildtiere vor zusätzlichen Störungen ist eine Massnahme im Sinne einer restriktiven Haltung gegenüber dem Ausbau des Strassen- und Wegnetzes der Verordnung anzufügen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Regula Mosberger
Geschäftsführerin LGU